



An die Kommunen  
im Land Rheinland-Pfalz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

6. Juli 2023

**Mein Aktenzeichen**  
0410-0004#2023/0020-0401 425

**Telefon**  
06131 16-4344  
06131 16-4331

**Leitfaden zum Programm Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz – Vorgriffsregelung zu einer Verwaltungsvorschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April ist die Umsetzung des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ gestartet. Bis zum 30. September 2023 (Ausschlussfrist) können die Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders betroffen sind, ihren Antrag auf Teilnahme am Programm PEK-RP über das Antragsportal der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) stellen.

Durch die Entschuldung nimmt das Land den teilnehmenden Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Das Entschuldungsvolumen beträgt in Summe 3 Milliarden Euro und damit über die Hälfte des Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung von Vermögensanrechnungen und Bereinigungen. Die mittel- und langfristige Entlastung der Kommunen dürfte deutlich über diesen Betrag hinausgehen, wenn man die Zinsentlastung mitberücksichtigt.

Das Nähere zu dem Programm der Kommunalentschuldung ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung für die Kommunen mit



hinreichender Bestimmtheit zu regeln. Die Regelungen des Landesgesetzes – LGPEK-RP und der begleitenden Landesverordnung – LVOPEK-RP werden durch eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 19 Abs. 2 LGPEK-RP konkretisiert.

Im Vorgriff auf die geplante Verwaltungsvorschrift kommen die entsprechend gekennzeichneten Textabschnitte – kursiv und eingerückt – im beigefügten Leitfaden zur Kommunalentschuldung mit sofortiger Wirkung zur Anwendung.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir darum, Anträge zum Programm PEK-RP möglichst frühzeitig zu stellen, insbesondere die Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens im Antragsportal einzugeben. Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Kolleginnen und Kollegen im Finanzministerium und bei der ISB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

## Anlagen

Leitfaden zur Kommunalentschuldung im Programm PEK-RP